

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 30 (1962)
Heft: 12

Artikel: Die Sinnlosigkeit einer Strafe
Autor: Hafter, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-570016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken über die Männerliebe

Von Heinrich Hösli, Glarus. 1784—1865

Geschrieben um 1837

«... Unsere ganze Behandlung dieser Erscheinung, wie wir alle gar wohl wissen, beruht lediglich auf dem Ausspruch: «Sie ist nicht Natur.» Das menschlichste und in sich klarste Volk, das je gelebt hat, vor dem wir nichts voraus haben, als etliche mechanische und physikalische Erfindungen und Maschinen (von denen die jetzige Menschheit selbst die grösste und merkwürdigste ist), dieses Volk aber sagte: «Sie ist Natur.» Wir aber und die Schand- und Schmachzeiten alles Menschlichen sagen das Gegenteil; aus diesen ganz entgegengesetzten Ansichten, Aussprüchen und Behandlungsweisen sind dann auch die sich so vollständig entgegengesetzten Wirkungen und Einflüsse entstanden, — ob darin denn nun für uns auch weiters keine Bedeutung und keine fernere Lösung für Menschenrechte und Wissenschaft mehr liege, das ist wieder eine andere und ebenfalls noch nie beantwortete Frage. Der Griechen Menschensinn und Menschenbehandlung war auf Menschennatur-Wissenschaft gegründet, unsere aber wurzeln in Zeiten, wo das Wort und der Begriff Natur auf den Scheiterhaufen führte. Sollte es in der Tat noch nicht möglich und noch nicht an der Zeit sein, sowohl der Griechen Ja als unser Nein auf die Wage ächter Menschen- und Naturforschung zu legen? Schaudert uns etwa vor den Verbrechen, die durch solchen Entscheid auf uns erweislich würden? Wollen wir sie lieber noch anhäufen und auf den Nacken unserer Kinder richten, als einsehen? Im Namen der wissenschaftlichen Dreifaltigkeit: der Wahrheit, der Menschlichkeit und des Rechts, lege ich diese Frage, an Gottes schönem Sonnenschein, ich weiss zwar nicht eigentlich, wem, vor; nehme sie auf, wer ihrer wert ist, gewiss ist sie ein Samenkorn des Bessern.

Die Erforschung der menschlichen Natur ist überall ein ebenso heiliges als verfolgtes Werk. Was wir über den Plato hinsichtlich der Geschlechtsliebe lehren, besitzen und praktizieren, zerfällt von selbst in zwei Teile; der eine ist das prächtige tote Gefieder, das wir dem Adler des göttlichen Plato ausgerissen haben, und der andere Teil ist dieser misshandelte, entfiederte, der ganzen nördlichen Fastnacht zum Gespött preisgegebene nackte Adler selbst. Diese Masken aber werden weggehen über die Bretter und es wird Auferstehung sein, nicht des Heiden-, aber eines durch Menschenwissenschaft neu begründeten Christentums.»

Aus seinem grossen Werk «Die Männerliebe der Griechen».

Die Sinnlosigkeit einer Strafe

Von Prof. Dr. Ernst Hafer, Zürich

Geschrieben 1929

... Ich hoffe, es kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass es eine durchaus nicht ganz geringe Zahl von Menschen mit angeborener Homosexualität gibt. Betätigen sich diese Menschen ihrer Naturanlage gemäss, so muss es jeder tiefen Einsicht widerstreben, hier von einem Laster zu reden oder gar staatliche Bestrafung zu fordern. Das kann nur tun, wer die rein gefühlsmässige Regung des Widerwillens, die wohl in jedem nach der Norm veranlagten Menschen gegenüber der homosexuellen Betätigung besteht, für massgebend erklärt. Auf Gefühlsregungen aber kann ein Strafgesetz — wenigstens heute — nicht aufgebaut werden. Wiederum wären die Konsequenzen, wenn der Gesetzgeber auf solche Wege sich verliert, verhängnisvoll. Viele Menschen haben auch andere Wesenszüge, die bei der Mehrzahl der andern Widerwillen und Missbilligung hervorrufen. Aber deshalb allein den Träger solcher Eigenschaften dem Strafrichter auszuliefern, wird sonst nirgends erwogen.

Abschliessend ist aber diese Argumentation noch nicht. Denn wenn das Strafrecht seine schützenden und verhindernden Funktionen erfüllen soll, muss der Gesetzgeber weiter prüfen, ob ein bestimmtes menschliches Verhalten eine so grosse Gefahr für die Gesellschaft darstellt, dass die strafrechtliche Erfassung des Täters zur Notwendigkeit wird. Dabei ergibt sich aus den Strafrechten der ganzen Welt, dass sogar Handlungen bestraft werden müssen, bei denen die Anständigkeit und Lauterkeit der Gesinnung des Täters feststeht — politische Delikte —, bei denen also nicht eine moralische Wertung, sondern nur die Gefahr entscheidet.

Diese Gefahr besteht aber bei der homosexuellen Betätigung als solche nicht. Solange die Homosexuellen unter sich bleiben, schaden sie niemand.

Je länger je mehr hat der Gesetzgeber gelernt, bei der Aufstellung von Strafbestimmungen ein Hauptaugenmerk auch auf die individuelle Wirkung der Strafe zu richten. Die Gedanken der General- und der Spezialprävention weisen ihm hier den Weg. Nun ist gewiss einem Strafsatz gegen die homosexuelle Betätigung die abschreckende, hemmende Wirkung nicht abzuspochen. Sie ist im Gegenteil sehr gross. In den Ländern mit einer solchen Strafbestimmung lebt ein grosser Teil der Homosexuellen in ständiger Furcht vor dem Konflikt mit dem Strafrichter. Auch die Daten der mir zur Verfügung stehenden Enquete weisen immer wieder ausdrücklich darauf hin. Aber sie machen, was sicherlich nicht simuliert ist, auch darauf aufmerksam, dass die Furcht vor der Strafe und erst recht eine Bestrafung geeignet sind, einen sonst wertvollen Menschen in seinen Nerven zu erschüttern und seelisch zugrunde zu richten. Heilen, umwandeln kann eine Strafe den Homosexuellen niemals. Jede endgültige spezialpräventive Wirkung ist ihr versagt. Darin sollte der Kriminalpolitiker namentlich auch mit dem Mediziner einig sein. Der schweizerische Psychiater, Prof. Dr. Bleuler (Psychiatrie, 440-) schrieb: «Die strafrechtliche Behandlung der Homosexuellen ist... vom ärztlichen Standpunkt aus als eine ungerechte zu bezeichnen. Sie ist auch inkonsequent, unwürdig, und, was ich ihr am meisten vorwerfe, sie nützt gar nichts.» Es wäre leicht, dieses eine Zeugnis durch zahlreiche weitere ärztliche Aeusserungen zu ergänzen.

Aus «*Homosexualität und Strafgesetzgeber*», Verlag Stämpfli & Cie., Bern. 1929.

Um ein Menschenrecht

Von Dr. Magnus Hirschfeld

Geschrieben im Jahre 1896

Es ist eine eigenartige Erscheinung, mit der wir uns als einmal gegeben abfinden müssen, dass die sinnliche Liebe nicht ausschliesslich an das entgegengesetzte Geschlecht gebunden ist. Wenn wir bisher die Gründe dieser Tatsache nicht verstanden, ja wenn sie anders Gearteten geradezu Grauen einzuflössen vermag, so ist doch ein Zweifel heutigentags nicht mehr zulässig, dass es eine ansehnliche Anzahl von Männern und Frauen gibt, zu allen Zeiten, bei allen Völkern und allerorts gegeben hat, die nicht zu Mitgliedern des anderen, sondern des eigenen Geschlechts in wahrhafter Liebe entbrennen.

Nicht von grobsinnlicher Leidenschaft ist hier die Rede, sondern von reiner, echter, begeisternder Liebe, jenem unergründlichen Gefühl höchsten Erdenglücks, das die Dichter in seinem göttlichen Zauber so schwärmerisch schildern, jenem Zustande, bei welchem im Wachen und Träumen der Gegenstand der Liebe uns beherrscht, den wir mit Eifersucht bewachen, dessen Anblick und Berührung beseligt, eine elementare Empfindung, die man sich nicht geben und nehmen kann, stets verknüpft mit dem Bestreben, dem Geliebten wohlgefällig zu sein, dem Wunsch nach Besitz und der Sehnsucht nach Gegenliebe. — Dass die Liebe zum eigenen wie die zum anderen Geschlecht zur Pro-